

KATJA WINKLER

## Körperlichkeit – Gesundheit – gutes Leben.

### Zur Begründung einer allgemeinen Gesundheitsversorgung aus der Perspektive des *Capabilities approach*

#### Zusammenfassung

Der *Capabilities approach* geht davon aus, dass es unmöglich ist, Sozialpolitik ohne eine Vorstellung von Humanität zu gestalten. Deshalb stehen die Bedingungen des Menschseins und dessen Zwecke im Mittelpunkt der Gerechtigkeitstheorie des Fähigkeitsansatzes, die systematisch drei Ebenen umfasst: Auf anthropologischer Grundlage (Ebene 1) wird eine allgemeine, aber deutungsoffene Konzeption des Guten (Ebene 2) als gerechtigkeitstheoretische Zielvorstellung ermittelt, aus der sich gewisse politische Aufgaben (Ebene 3) ergeben. Die Theorie des Guten ist aus freiheitsrelevanten Gründen in Form von Grundfähigkeiten formuliert, wobei eine davon die Fähigkeit ist, sich guter Gesundheit zu erfreuen. Aus dieser Grundfähigkeit ergibt sich die politische Forderung, ein öffentliches Gesundheitswesen zu etablieren und nach dem Kriterium der Befähigung zum guten, und das heißt selbstbestimmten, Leben zu gestalten.

Der *Capabilities approach* bietet einerseits eine plausible ethische Begründungsmöglichkeit des Menschenrechts auf Gesundheit und andererseits an Grundfähigkeiten orientierte Kriterien für die gerechte Gestaltung der Rahmenordnung eines Gesundheitssystems. Die Ethik des Fähigkeitsansatzes setzt sich mit einem Rückgriff auf die klassisch-naturrechtliche Argumentationsform von liberalen und utilitaristischen Theorien ab und versucht eine sozialetische Position zu formulieren, in der es um die Befähigung zum konkreten eigenverantwortlichen Leben geht.

#### Schlüsselwörter

Capabilities approach – Gesundheitsethik – Verteilungsgerechtigkeit – Beteiligungsgerechtigkeit – Naturrechtsethik

## 1. EINLEITUNG

Es dürfte ein weit reichender Konsens darüber bestehen, dass soziale Verhältnisse dann als gerecht gelten können, wenn sie die Freiheit der Person, das eigene gute Leben zu leben, fördern und nicht behindern.

Dass ein allgemeines solidarisch finanziertes Gesundheitssystem dazu beiträgt, die persönliche Freiheit der Einzelnen zu garantieren, scheint für viele Menschen nicht mehr unmittelbar nachvollziehbar. Denn greift nicht gerade der Sozialstaat, dessen Teil das Gesundheitswesen ist, massiv in die persönlichen Freiheitsspielräume ein? Brauchen wir nicht gerade auf dem Hintergrund der Zielperspektive der persönlichen Freiheit mehr Raum für Eigenverantwortung und weniger staatliche Bevormundung?

Dies sind Anfragen an die Legitimität des sozialstaatlichen Modells an sich und an dessen Reichweite. In Deutschland ist das Hauptthema der öffentlichen Debatten um den Sozialstaat und das Gesundheitssystem dessen Finanzierungsproblematik. Vor der Frage wie die soziale Sicherung überhaupt noch zu finanzieren ist, steht jedoch das Problem der Sozialstaatsbegründung und daran anknüpfend die Diskussion um die Gestaltungskriterien von Sozialpolitik. Um sich mit diesen Themen angemessen auseinandersetzen zu können, sind ethische Grundlagenüberlegungen notwendig.

Im Folgenden soll versucht werden, einen Begründungsweg eines allgemeinen Gesundheitswesens mit dem Instrumentarium der Sozialethik des *Capabilities approach* zu finden. Hierzu wird zuerst der Ansatz in seinen Grundzügen vorgestellt und kritisch betrachtet. Danach soll die Theorie auf die strukturellen Probleme der Gesundheitsversorgung angewendet werden.

## 2. BEFÄHIGUNG ZUM GUTEN LEBEN ALS GERECHTIGKEITSKRITERIUM: DIE SOZIALETHIK DES *CAPABILITIES APPROACH*

Der Fähigkeitsansatz, dessen Hauptvertreter *Martha C. Nussbaum* und *Amartya Sen* sind, entstand in den 80er Jahren im Kontext entwicklungspolitischer Diskussionen und hat sich bis heute zu einem der prominentesten, weltweit rezipierten gerechtigkeits-theoretischen Ansätze entwickelt. Nussbaum beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit der ethischen Grundlagendiskussion. Sen bezieht sich hinsichtlich ethischer Begründungsfragen auf Nussbaum, widmet sich aber in seinen Arbeiten eher wirtschaftsethischen und entwicklungstheoretischen Fragen. Da ich nachfolgend den ethischen Begründungsweg, der sich aus dem Fähigkeitsansatz für eine öffentliche Gesundheitsversorgung ergibt, darlegen möchte, werde ich mich vor allem auf die Konzeption Nussbaums beziehen.

### 2.1 *Gerechtigkeits-theorie auf anthropologischer Basis:* *Die starke vage Theorie des Guten*

Der *Capabilities approach* geht davon aus, dass es nicht möglich ist, gerechte soziale Verhältnisse zu schaffen, ohne eine Vorstellung von Humanität voranzusetzen. Dementsprechend rückt Nussbaum mit ihrer „star-

ken vagen Theorie des Guten“<sup>1</sup> einen Entwurf des gelingenden Lebens in den Mittelpunkt ihrer Gerechtigkeitskonzeption, der inhaltlich konkret und insofern ‚stark‘, aber trotzdem für Erweiterungen und Veränderungen offen und dementsprechend ‚vage‘ ist. Grundlage ihrer Überlegungen ist das gemeinsame Menschsein. Sie geht davon aus, „dass das menschliche Leben bestimmte zentrale und universale Eigenschaften besitzt, die für es kennzeichnend sind“.<sup>2</sup> Aus dieser anthropologischen Basiskonzeption leitet sie bestimmte menschliche Grundfähigkeiten ab. Diese Grundfähigkeiten oder Kompetenzen gelten als Kriterien sozialer Gerechtigkeit.

Nussbaum konstruiert ihre Theorie des Guten also auf zwei aufeinander verweisenden Ebenen, die anthropologische Annahmen und entsprechende menschliche Grundfähigkeiten umfassen.<sup>3</sup>

Anthropologische Annahmen	→	Menschliche Grundfähigkeiten
Sterblichkeit	→	Fähig sein, bis zum Ende eines vollständigen menschlichen Lebens leben zu können, nicht vorzeitig zu sterben oder zu sterben, bevor das Leben so reduziert ist, dass es nicht mehr lebenswert ist.
Menschlicher Körper	→	Fähig sein, sich guter Gesundheit zu erfreuen; angemessen ernährt zu werden; angemessene Unterkunft zu haben; Möglichkeit zur sexuellen Befriedigung zu haben; sich in Fragen der Reproduktion frei zu entscheiden und sich von einem Ort zum anderen bewegen zu können.

<sup>1</sup> Vgl. *Martha C. Nussbaum*, *Gerechtigkeit oder Das gute Leben*, herausgegeben von *Herlinde Pauer-Studer*, Frankfurt 1999, 45.

<sup>2</sup> *Dies.*, *Menschliches Tun und soziale Gerechtigkeit – Zur Verteidigung des aristotelischen Essentialismus*, in: *Micha Brumlik/Hauke Brunkhorst* (Hg.), *Gemeinschaft und Gerechtigkeit*, Frankfurt 1995, 323–361, 326.

<sup>3</sup> Die *starke vage Theorie des Guten* liegt in mehreren Versionen vor; innerhalb der Tabelle findet sich in paraphrasierter Form eine davon (vgl. *Martha C. Nussbaum*, *Gerechtigkeit* [Anm. 1], 49–58). Die Tatsache, dass verschiedene Variationen dieser Theorie des Guten vorliegen, weist wiederum auf die Vagheit, d. h. die notwendige konzeptionelle Offenheit derselben hin; Nussbaum schreibt hierzu: „THIS IS A WORKING LIST. IT IS PUT OUT TO GENERATE DEBATE. IT HAS DONE SO AND WILL CONTINUE TO DO SO, AND IT WILL BE REVISED ACCORDINGLY.“ (*Dies.*, *Human Capabilities, Female Human Beings*, in: *Martha C. Nussbaum/Jonathan Glover* [Hg.], *Women, Culture and Development*, Oxford 1995, 61–104, 80). In anderen Listen wird auf eine gesonderte Darstellung der anthropologischen Ebene verzichtet und nur die ‚zentralen menschlichen Funktionsfähigkeiten‘ aufgelistet (vgl. *Martha C. Nussbaum*, *Frauen und Arbeit – Der Fähigkeitenansatz*, in: *Zeitschrift für Wirtschafts- und Unternehmensethik* 4/1 [2003] 8–31, 19–20).

Anthropologische Annahmen	→	Menschliche Grundfähigkeiten
Freude- und Schmerzempfinden <sup>4</sup>	→	Fähig sein, unnötigen Schmerz zu vermeiden und freudvolle Erlebnisse zu haben. <sup>5</sup>
Kognitive Fähigkeiten	→	Fähig sein, die fünf Sinne zu benutzen, sich etwas vorzustellen, zu denken und zu urteilen.
Frühkindliche Entwicklung	→	Fähig sein, Bindungen zu Dingen und Personen außerhalb unserer selbst zu unterhalten; diejenigen zu lieben, die uns lieben und sich um uns kümmern; über ihre Abwesenheit zu trauern, in einem allgemeinen Sinne lieben und trauern sowie Sehnsucht und Dankbarkeit empfinden zu können.
Praktische Vernunft	→	Fähig sein, sich eine Auffassung des Guten zu bilden und sich auf kritische Überlegungen zur Planung des eigenen Lebens einzulassen.
Zugehörigkeit zu anderen Menschen	→	Fähig sein, für und mit anderen leben zu können, Interesse für andere Menschen zu zeigen, sich auf verschiedene Formen familialer und gesellschaftlicher Interaktion einzulassen.
Bezug zu anderen Spezies und zur Natur	→	Fähig sein, in Anteilnahme für und in Beziehungen zu Tieren, Pflanzen und zur Welt der Natur zu leben.
Humor und Spiel	→	Fähig sein, zu lachen, zu spielen und erholsame Tätigkeiten zu genießen.
Vereinzelung	→	Fähig sein, das eigene Leben und nicht das von irgendjemand anderem zu leben.
Starke Vereinzelung	→	Fähig sein, das eigene Leben in seiner eigenen Umwelt und in seinem eigenen Kontext zu leben.

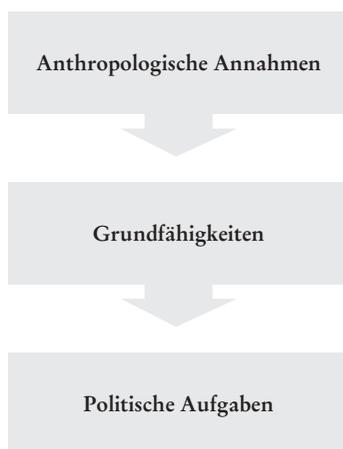
Der *Capabilities approach* fasst Gerechtigkeit als Befähigungsgerechtigkeit; die Befähigung jedes und jeder Einzelnen zum eigenverantwortlichen Leben wird zur Zielperspektive politischen Handelns. Auf Grund der *starken vagen Theorie des Guten* kann umrissen werden, was es konkret bedeutet, ein eigenverantwortliches Leben zu führen. Aus dieser in-

<sup>4</sup> In manchen Listen ist die anthropologische Grundannahme des Schmerzempfindens unter die der Körperlichkeit subsummiert (vgl. z.B. *Martha C. Nussbaum*, *Menschliches Tun* [Anm. 2], 335).

<sup>5</sup> Anstatt von ‚Schmerzvermeidung‘ wird in manchen Versionen von ‚körperlicher Unversehrtheit‘ gesprochen, hierunter fasst Nussbaum in diesem Fall die Fähigkeit zur Mobilität, den Schutz vor häuslicher und sexueller Gewalt sowie die Möglichkeit zur sexuellen Befriedigung und zur Wahl in Fragen der Fortpflanzung (vgl. *Martha C. Nussbaum*, *Frauen* [Anm. 3], 19).

haltlich starken Definition lassen sich, nach Nussbaum, direkt politische Aufgaben ableiten, wie zum Beispiel die Gewährleistung eines öffentlichen Bildungssystems oder eben die Bereitstellung einer allgemeinen öffentlichen Gesundheitsversorgung.<sup>6</sup> Da Nussbaum den Standpunkt vertritt, dass Bürgerinnen und Bürger als Freie und Gleichgestellte behandelt werden müssen, besteht die staatliche Aufgabe darin, jede einzelne Person zu einem guten Leben zu befähigen, das heißt jedes Individuum sollte die oben genannten Fähigkeiten besitzen, um seine je eigenen Vorstellungen vom gelingenden Leben verwirklichen zu können.<sup>7</sup>

Der sozialetische Entwurf Nussbaums umfasst demnach drei systematische Ebenen, die aufeinander aufbauen: Die Ebene der anthropologischen Grundannahmen, die Grundfähigkeitenebene und die politische Ebene.



Innerhalb dieser Konzeption wird die strikte Trennung zwischen Fragen des Rechten und des Guten aufgelöst. Eine allgemeine, relativ abstrakte Vorstellung von Humanität wird inhaltlich formuliert, ohne die, dem Fähigkeitenansatz zufolge, die gerechte Gestaltung sozialer Verhältnisse nicht möglich ist. Das menschliche Leben bedarf nämlich, nach Meinung Nussbaums, gewisser materieller und institutioneller Voraussetzungen, die nicht formal-abstrakt bestimmt werden können, sondern

---

<sup>6</sup> Im Anschluss an Nussbaum spricht Sen von der staatlichen Aufgabe, den Bürgerinnen und Bürgern Verwirklichungschancen zu bieten; deren Umsetzung in konkrete Tätigkeiten solle dem Bürger bzw. der Bürgerin jedoch letztendlich freistehen. Aus der Menge von Verwirklichungschancen ergibt sich die eigentliche Freiheit der Person, ihre ‚substantielle Freiheit‘, die im Mittelpunkt der Sozialetik Sens steht (vgl. *Amartya Sen, Ökonomie für den Menschen. Wege zu Gerechtigkeit und Solidarität in der Marktwirtschaft*, München/Wien 2000, 69–70, 94–107).

<sup>7</sup> *Martha C. Nussbaum, Gerechtigkeit* (Anm. 1), 45.

material-konkrete Überlegungen über das Menschsein und dessen Ziele und Zwecke erfordern.<sup>8</sup> So kann eine Gerechtigkeitskonzeption, die nicht die Grundstruktur der menschlichen Lebensform bzw. die konstitutiven Bedingungen des Menschseins berücksichtigt, nicht zu menschenwürdigen sozialen Verhältnissen führen.

Mit diesem Entwurf setzt sich Nussbaum von utilitaristischen und liberalen Theorien ab, deren präferenzbasierte bzw. ressourcenbasierte Konzeptionen des Guten sie kritisiert.<sup>9</sup> Die utilitaristische Orientierung an den Wünschen und Präferenzen der Betroffenen lehnt Nussbaum ab, da sie nicht zur Kritik und Aufhebung von sozialen Missständen führt, sondern zur Aufrechterhaltung des *Status quo*. Nussbaum zufolge findet sich der Mensch für gewöhnlich mit seiner Lebenssituation ab. Auf Grund dieser Anpassungsbestrebungen wird der Wunsch nach Veränderung, der, utilitaristischen Theorien zufolge, ausschlaggebend für politische Veränderungen ist, von Betroffenen häufig gar nicht geäußert. Man benötigt demnach einen objektiveren Maßstab, um Missstände aufzudecken und zu analysieren, und diesen sieht Nussbaum in den Fähigkeiten der Individuen. An liberalen Theorien kritisiert sie, dass Allokationsgüter quantitativ und nicht qualitativ bestimmt werden. Nussbaum konstatiert, dass Güter nicht für alle Menschen die gleiche Funktion haben und eine Gleichverteilung zur Missachtung von Differenzen führt.<sup>10</sup> Erst durch eine qualitative Bestimmung von Gütern, wie sie der Fähigkeitenansatz im Blick auf das gute Leben vornimmt, ist das, was der einzelne Mensch zum selbstbestimmten Leben tatsächlich braucht, zu definieren.

Trotz der Kritik an liberalen Positionen stimmt der Fähigkeitenansatz mit deren Ziel, gewisse Freiheitsspielräume des Individuums zu gewährleisten, überein.<sup>11</sup> Es wird jedoch nicht von formaler, sondern von einem

---

<sup>8</sup> Ebd. 115.

<sup>9</sup> Vgl. *Martha C. Nussbaum*, Frauen (Anm. 3), 17.

<sup>10</sup> Die Kritik an liberalen Positionen stützt sich also auf das so genannte *Argument der interpersonellen Variabilität* (vgl. *Christoph Horn*, Einführung in die Politische Philosophie, Darmstadt 2003, 96).

<sup>11</sup> Der hohe Stellenwert, der dem Schutz der Privatsphäre zukommt, zeigt sich darin, dass Fähigkeiten, wie *sich eine Auffassung des Guten zu bilden* und *sich auf kritische Überlegungen zur Planung des eigenen Lebens einzulassen* oder *das eigene Leben in seiner eigenen Umwelt und in seinem eigenen Kontext zu leben* sowie *das eigene Leben und nicht das von irgend jemand anderem zu leben*, in die *starke vage Theorie des Guten* aufgenommen wurden.

Immer wieder wird betont, dass die Konzeption der Befähigungsgerechtigkeit auf die Entscheidungsfähigkeit bzw. die Entscheidungsfreiheit der Einzelnen abzielt (vgl. z.B. *Martha C. Nussbaum*, Gerechtigkeit [Anm. 1], 41). Nussbaum spricht sogar in einem Interview davon, dass ihr Denken ‚eine Form des Liberalismus‘ sei (liberaler Aristotelis-

Konzept „substantieller Freiheit“<sup>12</sup> gesprochen, das wiederum den Bedingungen der menschlichen Lebensform besondere Beachtung schenkt.

Mit diesem Konzept der Grundfähigkeiten oder Grundkompetenzen sollen insbesondere Gerechtigkeitsprobleme gelöst werden, die sich auf die materialen Bedingungen der Freiheitsverwirklichung beziehen, das heißt den Bereich der sozialen Anspruchsrechte betreffen.

## 2.2 Bezugspunkt: *Klassisches Naturrecht*

In dieser skizzenhaften Darstellung bietet der Ansatz eine breite Angriffsfläche für Kritik.

Wie ist es zum Beispiel möglich, über kulturelle Grenzen hinweg allgemeingültige Aussagen über das Wesen des Menschen zu machen? Wie kann von einer allgemeinen Vorstellung vom Guten ausgegangen und gleichzeitig die Freiheit des Individuums, persönliche Auffassungen vom guten Leben zu verfolgen, berücksichtigt werden? Diese Anfragen wurden schon an Vorläufertheorien des *Capabilities approach* gestellt, deshalb werden sie mitbedacht und zu beantworten versucht.

Als philosophischen Bezugspunkt nennt Nussbaum vor allem Aristoteles und greift damit zur Normbegründung auf die klassisch naturrechtliche Argumentationsform zurück, welche in einem umfassenden Rekurs auf das Wesen des Menschen eine allgemeine Vorstellung vom Guten ermittelt, die wiederum als normative Basis einer institutionellen Ordnung dient.

Das klassische Naturrecht ist jedoch alles andere als unumstritten, und Theorien, die darauf zurückgreifen – im Kontext der christlichen Sozialethik ist an die neuscholastische Prägung der katholischen Soziallehre bis in die zweite Hälfte des vergangenen Jahrhunderts hinein zu denken – gelten eigentlich als überholt. Dies liegt wohl daran, dass mit dieser Konstruktion im Kontext der Moderne die Pluralität weltanschaulicher Ansprüche nicht genügend Beachtung findet. So blieb auch in der neuscholastischen Ära des Katholizismus die individuelle Freiheit, sich seine eigene Auffassung vom guten Leben zu bilden, zugunsten einer allgemeinverbindlichen Vorstellung von Gemeinwohl weitgehend unberücksichtigt.

---

mus). Klaus Taschwer im Gespräch mit Martha C. Nussbaum, in: *Martha C. Nussbaum, Vom Nutzen der Moraltheorie für das Leben*, Wien 2000, 89–96, 89).

<sup>12</sup> *Amartya Sen*, *Ökonomie* (Anm. 6), 50.

Im Folgenden möchte ich zwei gewichtige Einwände gegen klassisch-naturrechtliche Argumentationsformen nennen und die Gegenrede des *Capabilities approach* auf diese Anfechtungen kurz darstellen. Es geht dabei um die Frage, ob es trotz aller Kritik möglich und zudem sinnvoll sein kann, in modifizierter Form auf diese Art von Normbegründung zurückzugreifen.

### 2.2.1 Kritikpunkt: Missachtung historischer und kultureller Differenzen

Bei einer ethischen Argumentation, die die Allgemeingültigkeit eines bestimmten Begriffs vom Menschen voraussetzt, besteht die Gefahr der Missachtung historischer und kultureller Differenzen.

Die Bestimmung eines Begriffs vom Wesen des Menschen bzw. von der menschlichen Natur ist stets historisch bedingt und vom jeweiligen sozio-kulturellen Kontext abhängig. Zudem spielen das begriffsbildende Subjekt und sein Selbstverständnis eine Rolle. Vom Wesen des Menschen objektiv zu sprechen oder eine überzeitliche Natur des Menschen zu definieren, ist insofern unzulässig und beruht auf der Verabsolutierung eines in einem bestimmten Kontext entstandenen Menschenbildes, das unter der Hand als natürlich und zur Wesensbestimmung an sich erklärt wird.

Um dieser ahistorischen Deutung zu entgehen, ermittelt der *Capabilities approach* die anthropologische Konzeption „historisch sensibel“<sup>13</sup> und konstruiert sie insofern deutungs offen. Dies geschieht dadurch, dass Erfahrungen des Menschen und seines Menschseins gesammelt und in ein Überlegungsgleichgewicht gebracht werden.<sup>14</sup> So wird durch den jeweiligen historischen und kulturellen Kontext hindurch die Grundstruktur der menschlichen Lebensform im Allgemeinen beschrieben.

### 2.2.2 Kritikpunkt: Missachtung der Autonomie

Bei Theorien, die eine allgemeine Konzeption des Guten als Gemeinwohldefinition vorgeben, besteht die Gefahr der Missachtung der Autonomie des Individuums, die durch eine konsequente Trennung von Rechtem und Gutem Berücksichtigung findet. In funktional ausdifferen-

<sup>13</sup> *Martha C. Nussbaum*, *Menschliches Tun* (Anm. 2), 327.

<sup>14</sup> Nussbaum stützt sich bei der Ermittlung wesentlicher menschlicher Erfahrungen auf literarische Zeugnisse der Menschheitsgeschichte wie Mythen und Erzählungen verschiedener Kulturen, Zeiten und Orte, die sie literaturwissenschaftlich analysiert (vgl. z. B. *Martha C. Nussbaum*, *Love's Knowledge: Essays on Philosophy and Literature*, Oxford 1990). Diese Zeugnisse seien das „Ergebnis eines Prozesses der Selbstinterpretation und Selbstvergewisserung [des Menschen]“ (*Martha C. Nussbaum*, *Gerechtigkeit* [Anm. 1], 46).

zierten, weltanschaulich pluralen Gesellschaften kann nicht von einem allgemeinen Ethos ausgegangen werden, mit dem die Vorstellung, die sich jeder Einzelne vom guten Leben macht, übereinstimmt. Die Ungleichzeitigkeit neuscholastischer Theorien spiegelt sich zum Beispiel darin, dass sie voraussetzen, eine solche weltanschauliche Übereinstimmung sei noch möglich.

Um dieser Missachtung der Autonomie zu entgehen, formuliert der *Capabilities approach* seine Theorie des Guten im Modus der Grundfähigkeiten, welche als Bedingungen der Freiheit des Individuums angesehen werden. Dem Fähigkeitenansatz zufolge bedarf es der Befähigung zum eigenverantwortlichen Leben, das heißt die Autonomie der Person wird nicht missachtet, sondern durch die Einbeziehung allgemeiner Überlegungen zum guten Leben erst ermöglicht. Innerhalb dieses Befähigungsrahmens bleibt den Einzelnen ihre persönliche Lebensgestaltung selbst überlassen. So wird für eine legitime Pluralität von Weltanschauungen und Lebensentwürfen, die vormoderne Positionen nicht vorsahen, Raum geschaffen.<sup>15</sup>

Schließlich sorgt, Nussbaum zufolge, wiederum die kontextsensible Vorgehensweise für die Achtung der Autonomie. Die konkrete Befähigung bedarf der Berücksichtigung des Kontextes, das heißt es ist notwendig, politische Entscheidungen relational zum spezifischen gesellschaftlichen Kontext zu fällen und die besonderen Lebensumstände des Individuums zu berücksichtigen.

Die Zurückweisung beider Kritikpunkte gründet auf dem Versuch, Universalität und Kontextsensibilität zu vereinen. Diese Verbindung wird möglich, weil Nussbaum von konkreten Erfahrungen des Menschseins ausgehend über allgemeine anthropologische Überlegungen zu einer Theorie des Guten „auf einem relativ hohen Abstraktionsniveau“<sup>16</sup> gelangt. Durch die *starke vage Theorie des Guten* können allgemeingültige materiale Orientierungspunkte für die Bestimmung ‚realer‘ Freiheit ermitelt und gleichzeitig kontextuelle Spezifizierungen zugelassen werden.<sup>17</sup>

Nach dieser Diskussion ist festzuhalten, dass der *Capabilities approach* in einem völlig anderen gesellschaftlichen Kontext als die klassischen Naturrechtstheorien, auf die er sich systematisch bezieht, steht. Ihm ist jedoch

---

<sup>15</sup> Martha C. Nussbaum, *Gerechtigkeit* (Anm. 1), 72.

<sup>16</sup> Interview Klaus Taschwer/Martha C. Nussbaum (Anm. 11), 92.

<sup>17</sup> Innerhalb der katholischen Soziallehre bzw. Sozialethik steht die Position Johannes Messners beispielhaft für eine geschichtsbewusste und kontextsensible naturrechtliche Konzeption (vgl. Johannes Messner, *Das Naturrecht. Handbuch der Gesellschaftsethik, Staatsethik und Wirtschaftsethik*, 5. Aufl., Innsbruck/Wien/München 1966, 46).

nicht wie zum Beispiel neuscholastischen Konzeptionen vorzuwerfen, dass er diese Bedingungen nicht berücksichtigt.<sup>18</sup>

Welche politische Zielsetzung kann nun der Fähigkeitenansatz unter Berücksichtigung der aktuellen Rahmenbedingungen einer funktional ausdifferenzierten, weltanschaulich pluralen Gesellschaft formulieren?

### 2.3 Befähigung zum guten Leben als politische Aufgabe

Aus der Sozialethik des *Capabilities approach* leitet Nussbaum die politische Konzeption des *Aristotelischen Sozialdemokratismus*<sup>19</sup> ab. Als dessen Leitbild definiert Nussbaum folgende Aufgabe von Politik: „Die Politik untersucht die Lebensverhältnisse der Bürger und fragt in jedem Fall, was der einzelne braucht, um in den verschiedenen Bereichen gut zu leben und zu handeln. Sowohl die Institutionen als auch die Verteilung von Ressourcen durch die Institutionen werden im Hinblick auf die Förderung der Fähigkeiten der Bürger gestaltet“<sup>20</sup>.

Politisches Ziel ist also durchaus die Realisierung eines guten Lebens aller Bürger, wobei Nussbaum daraus nicht eine paternalistische Staatskonzeption ableitet.<sup>21</sup> Die Begrenzung der Staatstätigkeit zugunsten der individuellen Freiheitsspielräume besteht darin, dass die Gesetzgebung ihr Ziel ausschließlich in der Befähigung der von ihr betroffenen Personen sieht.<sup>22</sup> Dies bedeutet für eine politische Rahmenordnung, dass es ihr zum Ziel gemacht werden sollte, die Bürgerinnen und Bürger zur Wahlfreiheit zu befähigen, damit der Mensch „seine natürlichen Anlagen in einer

---

<sup>18</sup> So schreibt Joseph Ratzinger, dass die katholische Soziallehre ‚ideologische‘ Elemente enthalte, „das heißt Gedankengänge, die nur scheinbar naturrechtlich oder theologisch sind, in Wirklichkeit aus einer als ‚natürlich‘ empfundenen geschichtlichen Sozialstruktur kommen, die unter der Hand als normativ erklärt wird.“ (*Joseph Ratzinger*, *Naturrecht, Evangelium und Ideologie in der katholischen Soziallehre*. Katholische Erwägungen zum Thema, in: *Klaus von Bismarck/Walter Dirks* [Hg.], *Christlicher Glaube und Ideologie*, Stuttgart 1964, 24–30, 24).

<sup>19</sup> Vgl. z. B. *Martha C. Nussbaum*, *Aristotelische Sozialdemokratie*. Die Verteidigung universaler Werte in einer pluralistischen Welt – Ein Vortrag für das Kulturforum der Sozialdemokratie, Willy-Brandt-Haus Berlin, 1. Februar 2002, online unter <<http://www.kulturforen.de/servlet/PB/menu/1165334/index.html>>, abgerufen 30.06.2005.

<sup>20</sup> *Dies.*, *Gerechtigkeit* (Anm.1), 62.

<sup>21</sup> Vgl. Nussbaums Stellungnahme zum Paternalismusvorwurf in: *Dies.*, *Frauen* (Anm. 3), 14–16.

<sup>22</sup> „Die Konzeption zielt nicht darauf ab, Menschen dazu zu bringen, auf eine ganz bestimmte Weise zu funktionieren. Sie zielt vielmehr darauf ab, Menschen hervorzubringen, die zu bestimmten Tätigkeiten befähigt sind und die sowohl die Ausbildung als auch die Ressourcen haben, um diese Tätigkeiten auszuüben, falls sie dies wünschen.“ (*Martha C. Nussbaum*, *Gerechtigkeit* [Anm. 1], 40–41).

durch menschliche Entscheidungsfreiheit und Rationalität bestimmten Weise“<sup>23</sup> entfalten kann.

Es wird also angenommen, dass selbstbestimmtes Handeln auf gewissen Voraussetzungen beruht, die nicht natürlicherweise jedem Menschen zukommen, sondern institutionell gesichert werden müssen. So wird eine Befähigung zur Eigenverantwortung nötig, die sich in der Bereitstellung bestimmter institutioneller und materieller Bedingungen realisiert. Der Staat soll in jedem einzelnen Aufgabenbereich die Befähigung zum guten Leben, das heißt zu einem eigenverantwortlichen, entscheidungsfähigen sozialen Leben, materiell und institutionell sicherstellen, wobei die Beachtung des Kontextes unbedingt notwendig ist.<sup>24</sup>

Für eine wohlgeordnete Gesellschaft, die auf das gute Leben jedes Einzelnen ausgerichtet ist, ist also ein umfangreiches staatliches Unterstützungssystem unerlässlich, das allen Bürgerinnen und Bürgern ein ganzes Leben lang eine gute Lebensführung erlaubt.<sup>25</sup> Unter anderem sehen Nussbaum und Sen im Hinblick auf das selbstverantwortliche Leben des Individuums ein umfassendes Gesundheitssystem als unbedingt notwendig an.

### 3. DIE FÄHIGKEIT, SICH GUTER GESUNDHEIT ZU ERFREUEN, ALS TEIL EINES GUTEN LEBENS:

#### DIE BEGRÜNDUNG EINER ÖFFENTLICHEN GESUNDHEITSVERSORGUNG DURCH DEN *CAPABILITIES APPROACH*

Auf der Basis der Sozialethik des *Capabilities approach* sollen nun auf zwei gesundheitsethische Fragestellungen Antworten gefunden werden, zum einen auf die Frage nach der ethischen Begründbarkeit eines grundlegenden Rechts auf Gesundheit, zum anderen auf Fragen der strukturellen Ausgestaltung eines Gesundheitssystems.

#### 3.1 *Das Recht auf Gesundheit*

Gesundheit ist Menschenrechtsmaterie. So ist in den Artikeln 22 und 25 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte das Recht auf soziale Sicherung im Krankheitsfall festgeschrieben. Hierbei handelt es sich um ein Menschenrecht der zweiten Generation, welche auf die Sicherung sozialer

---

<sup>23</sup> Ebd. 130.

<sup>24</sup> Vgl. *dies.*, Menschliches Tun (Anm. 2), 342.

<sup>25</sup> Vgl. *dies.*, Gerechtigkeit (Anm. 1), 62.

Anspruchsrechte abzielen, also individuelle Freiheit in ihrem so genannten *status positivus* schützen.<sup>26</sup> Unser Staat sichert diese sozialen Anspruchsrechte der Einzelnen in seiner Eigenschaft als Sozialstaat. Im Grundgesetz ist das Thema Gesundheit im Sozialstaatsprinzips<sup>27</sup> integriert. Aber wie ist nun dieses fundamentale Recht auf Gesundheit zu begründen?

Obwohl die Menschenrechtsdiskussion keine zentrale Stellung innerhalb des *Capabilities approach* einnimmt und dieser sich nicht explizit zur Menschenrechtsbegründung äußert, kann er, meiner Meinung nach, dazu herangezogen werden.<sup>28</sup> Gerade für die ethische Legitimierung sozialer Anspruchsrechte, die sich auf die „materialen Bedingungen menschenwürdiger Freiheitsverwirklichung“<sup>29</sup> beziehen, scheint der Fähigkeitsansatz besonders qualifiziert zu sein. Dadurch dass eine anthropologische Konzeption systematisch in die Theorie der Befähigungsgerechtigkeit einbezogen wird, vermag der *Capabilities approach* Argumentationslücken, die formale Gerechtigkeitstheorien hinsichtlich der Begründung sozialer Anspruchsrechte aufweisen, zu schließen. So sind zum Beispiel zur ethischen Begründung des Menschenrechts auf Gesundheit Überlegungen zum Stellenwert der Gesundheit im menschlichen Leben unabdingbar. Auf solche weltanschaulichen Überlegungen können und wollen sich liberale Theorien, die Gerechtigkeit formal als Verfahrensgerechtigkeit auffassen, jedoch nicht einlassen. Da wertgebundene Fragen des guten Lebens in pluralistischen Gesellschaften stets umstritten sind und insofern als nicht universalisierbar gelten, müssten sie zugunsten der individuellen Freiheit aus der Rechtsbegründung herausgehalten werden. Diesem Konzept formaler Freiheit stellt der *Capabilities approach* seinen Entwurf von ‚substantieller Freiheit‘ entgegen.

Es soll nun der oben beschriebene Argumentationsgang des *Capabilities approach*, also der systematische Dreischritt, auf den Bereich Gesundheit angewendet werden. So resultiert aus der anthropologischen Basisüberlegung der Körperlichkeit die Grundfähigkeit sich guter Gesundheit zu er-

---

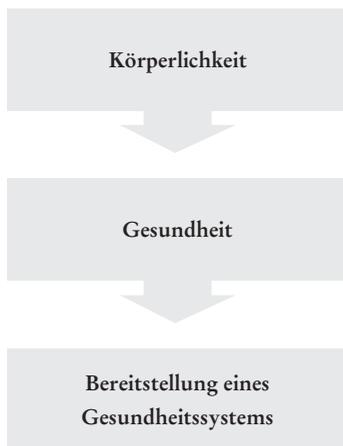
<sup>26</sup> Vgl. Georg Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte, 2. Aufl., Tübingen 1919, 114–135.

<sup>27</sup> Vgl. Grundgesetz Artikel 20 und 28.

<sup>28</sup> Nussbaum schreibt hierzu: „Fähigkeiten stehen in sehr enger Beziehung zu den Menschenrechten, wie sie in internationalen Diskussionen der Gegenwart verstanden werden. Tatsächlich umfassen sie das Gebiet, das sowohl die so genannten ‚Grundrechte der ersten Generation‘ (politische und bürgerliche Freiheiten) als auch die so genannten ‚Grundrechte der zweiten Generation‘ (wirtschaftliche und soziale Rechte) abdeckt, und spielen eine ähnliche Rolle, indem sie die philosophische Untermauerung für die grundlegenden Verfassungsprinzipien liefern.“ (Martha C. Nussbaum, Frauen [Anm. 3], 24).

<sup>29</sup> Arno Anzenbacher, Sozialethik als Naturrechtsethik, in: Jahrbuch für christliche Sozialwissenschaften 43 (2002) 14–32, 25.

freuen; die entsprechende politische Aufgabe besteht darin, ein Gesundheitssystem bereitzustellen.



Nussbaum leitet die Grundfähigkeit, sich einer guten Gesundheit zu erfreuen, aus der anthropologischen Grundkonstante der Körperlichkeit ab. Ebenso relevant für die Begründung einer sozialstaatlichen Gesundheitsversorgung sind die Grundfähigkeiten, nicht frühzeitig zu sterben und Schmerz zu vermeiden. Diese leitet sie aus den grundlegenden Bedingungen des Menschseins ab, die mit der Körperlichkeit direkt in Zusammenhang stehen, nämlich der Sterblichkeit sowie dem Schmerzempfinden und der allgemeinmenschlichen Abneigung gegen dieselben. Es wird hier deutlich, dass das Freiheitssubjekt innerhalb des *Capabilities approach* als ein Bedürfniswesen gesehen wird, das an seinen Körper gebunden ist, und hinsichtlich dieser Eigenschaft in bestimmten Abhängigkeiten steht. Das Konzept der Befähigungsgerechtigkeit unterscheidet sich somit von Gerechtigkeitsvorstellungen, die auf einem methodologischen Individualismus fußen, welcher zum Beispiel liberal-kontraktualistischen Theorien zugrunde liegt.<sup>30</sup>

Sich guter Gesundheit zu erfreuen, ist also konstitutiver Teil eines guten Lebens und der substantiellen Freiheit der Einzelnen; ohne sie ist ein menschenwürdiges Leben nicht möglich. Daraus folgt, dass die Möglichkeit zu einem relativ gesunden Leben rechtlich gesichert werden muss. Wenn Gesundheit auf der Basis eines Rekurses auf unbeliebige Bedingungen des menschlichen Lebens als Grundfähigkeit angesehen wird und somit

<sup>30</sup> Vgl. Martha C. Nussbaum, Langfristige Fürsorge und soziale Gerechtigkeit. Eine Herausforderung der konventionellen Idee des Gesellschaftsvertrags, in: Deutsche Zeitschrift für Philosophie 51 (2003) 179–198, 182.

für die individuelle Freiheit relevant ist, kann ein unbedingter Rechtsanspruch jedes Einzelnen aus dieser Argumentation abgeleitet werden.

Aus diesen Überlegungen ergibt sich schließlich, dass die Gesundheitsversorgung nicht dem privaten Wohltätigkeitsbereich überlassen werden kann, sondern staatlich garantiert werden muss. Die politische Aufgabe besteht nun darin, Institutionen zur Verfügung zu stellen und so zu gestalten, dass sie den begründeten unbedingten und allgemeinen Rechtsanspruch auf Gesundheitsversorgung angemessen einlösen.

### 3.2 Zur strukturellen Ausgestaltung eines Gesundheitssystems

Ist Gesundheit also eine der Grundfähigkeiten, so muss in diesem wie in jedem anderen Grundfähigkeitenbereich jede Bürgerin und jeder Bürger zum guten, das heißt zum eigenverantwortlichen und entscheidungsfähigen, sozialen Leben befähigt werden.

So formuliert Peter Dabrock dem *Capabilities approach* folgend ein kontextsensibles Gerechtigkeitskriterium, das auf den Gesundheitsbereich anzuwenden ist. Eine gerechte Gesundheitsversorgung habe „die Befähigung jedes Menschen zu einer längerfristigen, leiblich-integralen, eigenverantwortlichen Lebensführung zwecks Teilnahmemöglichkeit an sozialer Kommunikation“<sup>31</sup> zum Ziel. Die Befähigung zum eigenverantwortlichen Leben stellt das Hauptkriterium für die Gestaltungsaufgaben bzw. Umgestaltungsmaßnahmen innerhalb einer menschenrechtlich gebotenen und sozialstaatlich zu verwirklichenden Gesundheitsversorgung dar. Zu beachten ist dabei die *starke vage Konzeption des Guten*, die den Begriff der Befähigung mittels der Liste der Grundfähigkeiten inhaltlich füllt und damit konkretisiert. Die Ausgestaltung des Gesundheitssystems muss sich demnach an der gesamten Grundfähigkeitenliste orientieren.

Die dem jeweiligen Individuum zur Verfügung stehenden leiblichen Möglichkeiten müssen dabei ebenso Berücksichtigung finden wie die sozialen Umstände, innerhalb derer es sich bewegt. Das eigenverantwortliche Handeln vollzieht sich nämlich stets unter individuellen Bedingungen und in sozialen Kontexten; insofern müssen Gesundheitsleistungen relativ zur konkreten gesellschaftlichen Realität und zur körperlichen Verfasstheit definiert und bereitgestellt werden. Der *Capabilities approach* gibt insofern nur Rahmenbedingungen vor, die sich aus seiner Konzep-

---

<sup>31</sup> Peter Dabrock, *Capability-Approach und Decent Minimum. Befähigungsgerechtigkeit als Kriterium möglicher Priorisierung im Gesundheitswesen*, in: *Zeitschrift für evangelische Ethik* 45 (2001) 202–215, 206.

tion substantieller Freiheit ergeben. Der Ansatz löst seinen Anspruch auf Kontextsensibilität ein und verbietet sich gerade deshalb, detaillierte Gestaltungsregeln allgemeingültig für jedes mögliche Gesundheitssystem zu formulieren.

So ist auch eine Definition von Gesundsein und Kranksein, die für die Gestaltung eines Gesundheitssystems unbedingt notwendig ist, nicht allgemeingültig im Detail zu formulieren, sondern immer nur kontextuell. Wenn es notwendig ist, dem Begriff von Gesundsein und Kranksein im jeweiligen gesellschaftlichen Kontext auf die Spur zu kommen, bedeutet dies auch, das jeweils kulturell und historisch geprägte Konzept von Leiblichkeit zu durchleuchten.

In pluralistischen Gesellschaften gibt es legitimer Weise mehrere Varianten von Gesundheitsdefinitionen und dementsprechend viele gesundheitspolitische Zielbestimmungen; die für ein bestimmtes Gemeinwesen maßgebliche Definition ist letztlich allein im politischen Prozess zu ermitteln. Um eine gesundheitspolitische Gestaltungsaufgabe übernehmen zu können, ist also eine profilierte Antwort auf folgende Fragen zu finden: Wie sieht unser Konzept von Körperlichkeit aus? Was verstehen wir unter Gesundheit? Und schließlich: Was bedeutet es in unserer konkreten historischen Situation, in unserem konkreten kulturellen Kontext hinsichtlich der je eigenen physischen und psychischen Befindlichkeit zum eigenverantwortlichen Leben fähig bzw. nicht mehr fähig zu sein?

Im Folgenden soll es nun um die Rahmenbedingungen gehen, die sich aus dem *Capabilities approach* für die strukturelle Ausgestaltung eines Gesundheitssystems ergeben. Hierbei wird das genannte Basiskriterium, nämlich die Befähigung zum eigenverantwortlichen Leben unter besonderer Berücksichtigung der körperlichen Verfasstheit in einem bestimmten gesellschaftlichen Kontext auf gesundheitspolitische Fragestellungen angewendet. Die Systemfrage, die Frage der Beteiligung innerhalb des Gesundheitswesens sowie das Problem der Verteilung von Gesundheitsleistungen sollen erörtert werden.

### 3.2.1 Systemfrage

Aus dem gerechtigkeitstheoretischen Stellenwert der Gesundheit im *Capabilities approach* leitet sich die Forderung nach einem staatlichen Gesundheitssystem ab, das eine ‚umfassende‘ Gesundheitsversorgung sicherstellt. Eine Minimalversorgung genügt demnach nicht und ebenso wenig ein residuelles Wohlfahrtssystem.<sup>32</sup>

<sup>32</sup> Martha C. Nussbaum, Gerechtigkeit (Anm. 1), 62.

Die Sozialethik des *Capabilities approach* legt nahe, die Verteilung des *öffentlichen Guts* Gesundheit durch eine öffentliche Versorgungsform zu sichern. Durch eine ausschließlich privatwirtschaftlich organisierte Verteilung von Gesundheitsleistungen sind Gesundheitsgüter nicht für alle in gleichem Maße zugänglich, da unter Umständen große Unterschiede hinsichtlich der Kaufkraft bestehen. Ebenso ist die in der Funktionslogik des Marktes vorausgesetzte Kundensouveränität im Gesundheitsbereich eingeschränkt, einerseits durch die besondere psychologische Situation des Krankseins, andererseits durch fehlendes medizinisches Fachwissen. Insofern ist auf der Basis eines marktwirtschaftlichen Systems keine angemessene Versorgung für freie und gleiche Bürger und Bürgerinnen herzustellen.

Bei der konkreten sozialstaatlichen Ausgestaltung ist zu berücksichtigen, dass Gesundheit in der Konzeption des *Capabilities approach* eine Grundfähigkeit neben anderen ist; sie ist nur *ein* Teil des guten Lebens und von daher dürfen ihr nicht alle anderen Lebensbereiche und -ziele untergeordnet werden. Zugleich ist Gesundheit mit anderen Grundfähigkeiten verknüpft, und das heißt, dass auf politischer Ebene ein Zusammenhang mit anderen sozialpolitischen Aufgabenfeldern besteht.<sup>33</sup> Man denke nur an die Abhängigkeit von Gesundheit und Bildung, die sich zum Beispiel im Bereich der Gesundheitserziehung spiegelt, oder an die Wechselbeziehung zwischen dem Gesundheitssektor und dem Bereich Umwelt und Landwirtschaft, die sich im Aufgabenfeld des Umwelt- und Verbraucherschutzes zeigt. Da in der Kategorie ‚Grundfähigkeiten‘ gedacht wird, ist das Profil des Gesundheitssektors zwar nicht besonders scharf, aber diese Abgrenzungsproblematik betrifft nicht nur den Gesundheitsbereich, sondern auch andere politische Arbeitsgebiete. Dies ist in gewisser Hinsicht durchaus intendiert. Denn auf Grund dieser Wechselwirkungen und Überschneidungen, die zwischen politischen Ressorts hinsichtlich der Gewährleistung von Grundfähigkeiten bestehen, fordert der Fähigkeitenansatz einen integrativeren Blick und verlangt eine größere Durchlässigkeit der einzelnen Politikfelder.

Die These, einzelne Fähigkeiten stünden miteinander in Verbindung, lässt sich zudem mit dem Ansatz von *Public Health* in Zusammenhang bringen. So korrespondiert die Auffassung, dass letztlich mehrere Grundfähigkeiten für die politische Aufgabe der Befähigung zum gesunden Leben aller Bürgerinnen und Bürger eines Gemeinwesens relevant sind, mit der zentralen Annahme des *Public Health*-Konzepts, Gesundheit sei multi-

---

<sup>33</sup> Ebd. 58.

faktoriell bedingt, das heißt es gibt Gesundheitsfaktoren, wie zum Beispiel Bildung, ökonomischer Status, Geschlecht oder Umwelteinflüsse, die über das Medizinische hinausgehen.<sup>34</sup>

### 3.2.2 Beteiligungsfrage

Die Beteiligung an sozialen Kooperationsprozessen ist Teil eines eigenverantwortlichen Lebens und insofern ist Beteiligungsgerechtigkeit als eine Komponente der Befähigungsgerechtigkeit anzusehen.<sup>35</sup> Durch eine allgemeine Gesundheitsversorgung soll den Bürgerinnen und Bürgern die gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht werden; systemintern stellt sich jedoch ebenso die Beteiligungsfrage, und zwar auf der Mikro- wie auf der Makroebene.

Ist die Befähigung zum eigenverantwortlichen Handeln innerhalb des Gesundheitswesens das Ziel, so muss auf der Mikroebene im Namen der Beteiligungsgerechtigkeit der mündige Patient als Zielvorstellung gelten. Um die Vorstellung vom mündigen Patienten zu verwirklichen, bedarf es gewisser Patientenrechte wie das Recht auf Information, das Recht auf freie Arztwahl, das Recht auf freie Entscheidung über die Durchführung einer Behandlung. Diese Rechte zielen direkt auf die Befähigung zum selbstverantwortlichen Handeln ab und ermöglichen den Betroffenen innerhalb des Gesundheitssystems die Teilhabe an sozialer Kooperation.

Besonderes Augenmerk ist auf das grundsätzlich asymmetrisch angelegte Arzt-Patienten-Verhältnis zu richten. Soll dieses Verhältnis beteiligungsgerecht gestaltet werden, ist es partnerschaftlich zu organisieren. Neben medizinischer Behandlung sollten Beratung und Unterstützung sowie Wissens- bzw. Informationsvermittlung ihren Platz haben. Letzteres verweist auf die Verbindung des Gesundheitsbereichs mit dem Bildungssektor; eine angemessene Gesundheitsbildung bzw. -erziehung ist die Voraussetzung für Beteiligung im Gesundheitsbereich und kann den Bürgerinnen und Bürgern selbstverantwortliches Handeln ermöglichen.<sup>36</sup>

---

<sup>34</sup> Vgl. *Friedrich Wilhelm Schwartz u. a. (Hg.), Das Public-Health-Buch: Gesundheit und Gesundheitswesen*, 2. Aufl., München u. a. 2003.

<sup>35</sup> Nussbaum nennt in ihrer *starken vagen Konzeption des Guten* die Grundfähigkeit, soziale Beziehungen aufbauen und unterhalten zu können. Sie betont, dass nach aristotelischer Sichtweise diese Fähigkeit sowohl persönliche als auch politische Beziehungen umfasst und sich somit auf politische Partizipation bezieht (vgl. *Martha C. Nussbaum, Gerechtigkeit* [Anm. 1], 70).

<sup>36</sup> Im Anschluss an Aristoteles misst Nussbaum dem Erziehungs- und Bildungsbereich innerhalb ihres Entwurfs hohen Stellenwert bei. Sie betont, dass Bildung nicht nur die Vo-

Auf der Makroebene sollten alle Bürgerinnen und Bürger an Rationierungsentscheidungen im Gesundheitswesen beteiligt werden. Dies setzt die Transparenz der Entscheidungsverfahren voraus. Allerdings geht es dabei im Grunde bereits wieder um allgemeine demokratische Entscheidungsprozesse, also um die Möglichkeit der allgemeinen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an politischen Verfahren.

Dem *Capabilities approach* zufolge können im Sinne der Beteiligungsgerechtigkeit Anreize für gesundheitsbewusstes Verhalten oder Restriktionen bei willentlichem gesundheitsgefährdendem Verhalten politisch gesetzt werden.<sup>37</sup> Insofern geht man davon aus, dass das Recht auf Beteiligung auch eine Pflicht zur Beteiligung impliziert und somit eine Verpflichtung zur eigenverantwortlichen Gesundheitsvorsorge besteht. Diese Verpflichtung ist der Befähigung zur Beteiligung nachgeordnet, das heißt erst wenn die Befähigung, sich guter Gesundheit zu erfreuen, institutionell, materiell und pädagogisch sichergestellt ist, besteht eine Verpflichtung zur eigenverantwortlichen Gesundheitsvorsorge.

Nachdem in diesem Abschnitt etwas beleuchtet wurde, wie eine beteiligungsgerechte Gestaltung eines Gesundheitswesens gemäß dem *Capabilities approach* aussehen könnte, wird nun die Frage im Mittelpunkt stehen, nach welchen Kriterien gesundheitsrelevante Leistungen und Güter verteilt werden sollen.

### 3.2.3. Verteilungsfrage

Folgt man dem *Capabilities approach* nach Nussbaum, soll ein Gesundheitssystem seinen Teil zum guten Leben der Einzelnen beitragen und den Bürgerinnen und Bürgern angemessene Verwirklichungschancen hinsichtlich ihres persönlichen Lebensentwurfs bieten; diese Idee geht über eine Gesundheitsversorgung, die nur das zur Lebenserhaltung Notwendige bereitstellt, hinaus. Aus dem Basiskriterium eines gerechten Gesundheitssystems, nämlich der Befähigung zum eigenverantwortlichen Leben, ist hinsichtlich der gerechten Verteilung von Gesundheitsleistungen zu folgern, dass Grad und Umfang der Hilfsansprüche je nach Befähigungseinschränkung bestehen. Es geht hier jedoch stets um solche Einschränkungen, die sich speziell auf Grund der körperlichen Verfassung des jeweiligen Menschen ergeben, das heißt sich auf seine physische und psychische Konstitution zurückführen lassen.

---

raussetzung für viele Tätigkeiten ist, sondern auch für die Entscheidungsfreiheit selbst (vgl. Martha C. Nussbaum, Gerechtigkeit [Anm. 1], 71).

<sup>37</sup> Vgl. Amartya Sen, Why Health Equity?, in: Sudhir Anand/Fabienne Peter/Amartya Sen (Hg.), Public Health, Ethics, and Equity, Oxford 2004, 21–33, 23.

Weil das Kriterium für Priorisierungsentscheidungen qualitativ als Befähigung gefasst wird und es nicht quantitativ um die Gleichverteilung von Gesundheitsgütern geht, werden Unterschiede wie Behinderung, Krankheit oder Lebensstadien bei der Mittelverteilung im Gesundheitswesen berücksichtigt. Da Befähigung allgemein auf anthropologischer Basis und nicht auf Grund persönlicher Präferenzen ermittelt wird, fallen rein subjektive Bedürfnisse hinsichtlich der Frage, nach welchen Kriterien Gesundheitsleistungen verteilt werden sollen, nicht ins Gewicht.

Werden knappe Ressourcen je nach Befähigungseinschränkung verteilt, so ist gewiss die notfallmedizinische Versorgung erstrangig sicherzustellen, da schließlich Überleben die Voraussetzung für eigenverantwortliches Leben ist. Weiterhin ist vordringlich, eine Versorgung mit Gesundheitsleistungen sicherzustellen, die Krankheiten heilen oder lindern, welche die Möglichkeit selbstverantwortlich zu leben und zu handeln stark einschränken. Die Grundfähigkeitenliste ist zur Bestimmung des Grades der Befähigungseinschränkungen von Fall zu Fall heranzuziehen. Ist das Ziel das gute Leben aller Bürgerinnen und Bürger, besteht der notwendige Gesundheitsbedarf jedoch nicht allein auf den beiden zuerst genannten Gebieten, sondern umfasst ebenfalls präventive Maßnahmen, die anstatt auf die Behandlung von Krankheitssymptomen auf die Gesundheitserhaltung abzielen. Schließlich ist mit dem *Capabilities approach* auch ein privater Gesundheitsmarkt nicht unvereinbar; es können jedoch ausschließlich die Güter und Leistungen unter rein marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten verteilt werden, die für ein eigenverantwortliches Leben innerhalb einer bestimmten Gesellschaft nicht unbedingt notwendig sind. Das heißt, es geht um Gesundheitsleistungen, die keine einzige Grundfähigkeit sicherzustellen vermögen; insofern markiert die *starke vague Konzeption des Guten* auch die Grenzen der gebotenen Versorgung innerhalb eines öffentlichen Gesundheitssystems.

#### 4. FAZIT

Auf der Basis der Sozialethik des Fähigkeitsansatzes, der zu Beginn vorgestellt worden ist, wurde anhand des Menschenrechts auf Gesundheit die Frage diskutiert, ob eine öffentliche Gesundheitsversorgung überhaupt notwendig, und wenn ja, wie diese zu gestalten ist.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Sozialethik des *Capabilities approach* nach Nussbaum eine schlüssige Begründung eines unbedingten Rechts auf Gesundheitsversorgung liefert. Diese Normbegründung erhält

ihre Plausibilität letztlich durch den grundlegenden anthropologischen Rekurs, auf dessen Fundament eine allgemeine Theorie des Guten entwickelt wird.

Eine öffentliche Gesundheitsversorgung, die nach Maßgabe der Befähigungsgerechtigkeit strukturiert wird, unterscheidet sich von Gesundheitssystemen, die auf der Grundlage liberaler bzw. utilitaristischer Ethikkonzeptionen gestaltet werden. Am Beispiel des Gesundheitssystems wird deutlich, dass liberale Theorien die Differenzen, die zwischen Menschen im Umgang mit Ressourcen bestehen, nicht angemessen beachten. Um die Einzelnen hinsichtlich ihrer Gesundheit zum guten Leben zu befähigen, muss berücksichtigt werden, dass Unterschiede bezüglich der körperlichen Verfassung, wie Behinderung, Krankheit oder Lebensstadien, eine elementare Rolle bei der Verteilung von Gesundheitsgütern spielen. Wenn, wie das in utilitaristischen Ansätzen der Fall ist, persönlichen Präferenzen eine zentrale Stellung innerhalb der Gerechtigkeitskonzeption eingeräumt wird, geschieht keine Umverteilung, sondern eine Anpassung an den *Status quo*. Das heißt für den Gesundheitsbereich, dass zum Beispiel auf hohem Niveau Ansprüche auf so genannte Luxusmedizin gestellt werden, auf niedrigem Niveau aber sich mit schlechten Gesundheitszuständen abgefunden wird. Deshalb können Priorisierungsentscheidungen innerhalb des Gesundheitswesens nicht durch die Orientierung an den rein subjektiven Bedürfnissen der Menschen hinsichtlich ihrer Gesundheit oder der Menge an Gesundheitsleistungen und -gütern, die pro Kopf zur Verfügung stehen, getroffen werden, sondern an der tatsächlichen Fähigkeit jeder Einzelperson, sich – ihren jeweiligen körperlichen Bedingungen entsprechend – guter Gesundheit zu erfreuen.

Die Besonderheit der Konzeption des *Capabilities approach* liegt sicherlich darin, dass die Wertebasis, auf der letztlich jede sozialetische Theorie argumentiert, durch die *starke vage Theorie des Guten* offen gelegt und gerechtigkeitstheoretisch relevant wird. Ohne eine Theorie des Guten scheinen Gerechtigkeitskonzeptionen nicht auszukommen; es bestehen jedoch Unterschiede im Hinblick auf deren systematischen Stellenwert und deren Inhalt. Die Konzeption des Guten in Form von Fähigkeiten auszuarbeiten, stellt eine Alternative zu den oben genannten präferenzbasierten Konzeptionen des Guten, wie sie von utilitaristischen Positionen vertreten werden, und ressourcenbasierten Konzeptionen des Guten, wie sie der politische Liberalismus formuliert, dar.<sup>38</sup>

---

<sup>38</sup> Vgl. Martha C. Nussbaum, Frauen (Anm. 3), 17.

Dem Guten Vorrang vor dem Rechten einzuräumen und von der Universalisierbarkeit einer solchen Konzeption des Guten auszugehen, wie dies Nussbaum in ihrer Version des *Capabilities approach* tut, muss sicherlich kritisch betrachtet werden. Die Brisanz einer solchen klassisch-naturrechtlichen Argumentation kann jedoch nicht nur durch das oben genannte theorieinterne, geschichtsbewusste und kontextsensible Vorgehen entschärft werden, sondern auch dadurch, dass der anthropologische Entwurf sowie die Konzeption der Fähigkeiten in die demokratischen Prozesse eingebracht werden.<sup>39</sup> So wird deutlich, dass die *starke vage Theorie des Guten* trotz ihres Anspruchs auf Universalisierbarkeit wie jede andere Konzeption vom guten Leben zwangsläufig perspektivisch ist. Das Menschenbild sowie die darauf aufbauenden Fähigkeiten behalten aber trotzdem ihre gerechtigkeitstheoretische Bedeutung und somit auch ihre politische Relevanz. Sicherlich kann die Gerechtigkeitstheorie des *Capabilities approach* mit ihrem diskursfähigen Begriff vom Menschen und dessen Grundfähigkeiten nicht nur im Gesundheitsbereich zu mehrheitsfähigen politischen Entscheidungen führen.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die Stärke des Fähigkeitsansatzes nach Nussbaum vor allem darin liegt, einen überzeugenden Weg zur ethischen Begründung sozialer Anspruchsrechte wie des Rechts auf Gesundheit gefunden zu haben. Zudem lassen sich mit Blick auf die Grundfähigkeiten gewisse Rahmenbedingungen für die strukturelle Ausgestaltung eines Gesundheitssystems formulieren, die auf die Befähigung zum eigenverantwortlichen Leben abzielen. Im Mittelpunkt des *Capabilities approach* steht das gute, und das heißt das menschenwürdige Leben. Zum einen kann durch die Konstruktion der *starken vagen Theorie des Guten* aufgezeigt werden, dass es ein Teil eines solchen menschenwürdigen Lebens ist, sich relativ guter Gesundheit zu erfreuen. Zum anderen ist es unter Beachtung der Grundfähigkeitenliste politisch möglich, eine Gesundheitsversorgung so zu gestalten, dass sie ihren Anteil zum Schutz des menschenwürdigen Lebens jedes Individuums beiträgt.

---

<sup>39</sup> Vgl. Jürgen Habermas, Wahrheit und Rechtfertigung, Frankfurt 2004, 324.